

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2025

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die nachträgliche Abgabe einer Feststellungserklärung kann unter bestimmten Voraussetzungen den Ablauf der Feststellungsverjährung hemmen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen zuvor ein Schätzbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist. Der Bundesfinanzhof hatte sich mit einem Fall zu befassen, in dem eine GmbH & Co. KG zunächst keine Erklärung für das Jahr 2009 abgegeben hatte. Das Finanzamt erließ daher am 18.1.2012 einen Schätzbescheid mit Euro Verlustfeststellung. Erst am 4.8.2014 reichte die Gesellschaft eine Erklärung mit einem Verlust von über 1,26 Millionen Euro ein. Das Finanzamt lehnte eine Änderung wegen abgelaufener Feststellungsfrist ab.

Das Finanzgericht Düsseldorf sah dies anders. Mit Urteil vom 23.2.2021 (Az: 10 K 3480/18 F) entschied es, dass die Erklärung als Änderungsantrag nach § 164 Absatz 2 AO zu werten sei. Weil dieser noch innerhalb der regulären Feststellungsfrist gestellt wurde, sei die Frist gemäß § 171 Absatz 3 in Verbindung mit § 181 Absatz 1 Satz 1 AO gehemmt.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Entscheidung mit Urteil vom 7.8.2024 unter dem Aktenzeichen IV R 9/22. Er stellte klar, dass ein Änderungsantrag auch konkludent durch die Einreichung einer Erklärung erfolgen kann, wenn diese inhaltlich vom bisherigen Bescheid abweicht. Eine ausdrückliche Antragstellung, wie es das Finanzamt wünscht, ist also nicht erforderlich. Dies ist schlicht ein fiskalischer Wunsch.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Bundesmodell

BFH verhandelt am 12. November über
Grundsteuer

Einkommensteuerbescheid

Zugangsvermutung auch bei unregelmäßiger
Zustellung

Kirchberger & Petri Steuerberatungsgesellschaft mbH

Preußnerstraße 18, 06217 Merseburg

Telefon: +49 3461-54190

kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bundesmodell: BFH verhandelt am 12. November über Grundsteuer
- Einkommensteuerbescheid: Zugangsvermutung auch bei unregelmäßiger Zustellung
- Säumniszuschlag: Gesetzliche Höhe nicht zu beanstanden
- Elektronische Übermittlung einer Rechtsmittelbegründung: Absender muss Eingangsbestätigung empfangen können

Unternehmer

6

- Angemessene Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft bei der Lohnsumme zu berücksichtigen
- Schwarzarbeitskontrolle: Zukünftig vor allem Friseur- und Kosmetiksalons im Fokus
- Umsatzsteuervoranmeldung: Höhe des Verspätungszuschlags
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen: BFH hat Zweifel an zweimaliger Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei Auseinanderfallen von Signing und Closing

Kapitalanleger

8

- Gold-Warrants: Besteuerung der Einlösung als sonstige Kapitalforderung
- Kryptowerte: Besteuerung erfordert mehr Ressourcen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen: Voraussetzungen des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG

Immobilienbesitzer

10

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Ferienwohnung kann eine erste Tätigkeitsstätte sein
- Stromlieferung an Mieter: Eigenständige, umsatzsteuerbare Leistung
- Öffentlicher Gehweg verläuft über Privatgrundstücke: Sperrung durch Eigentümer dennoch unzulässig

Angestellte

12

- Arbeitnehmerin stürzt beim Kaffeeholen: Arbeitsunfall

- Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung: Was zu berücksichtigen ist
- Betriebliche Altersversorgung: Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung bei Auszahlung
- Aus einer "Brückenteilzeit" heraus kann keine weitere Teilzeit beantragt werden
- Steuerbefreiung von Überstundenzuschlägen bringt kaum Entlastung

Familie und Kinder

14

- Kindergeld: Zahlung einfach einstellen geht nicht
- Jugendliche: Länder für Abschaffung des begleiteten Trainings
- Kinder getrennter Eltern: Bundesrat will Kontoeröffnung erleichtern
- Gesetzlicher Mindestlohn: Was das für Schüler und Studenten bedeutet
- Kindergeld: Suche nach Ausbildungsplatz muss nachgewiesen werden
- Kinder- und Jugendmedienschutz: Bundesregierung beruft Expertenkommission ein

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.11.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.11. für den Eingang der Zahlung.

17.11.2025

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 20.11. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.11.2025.

Bundesmodell: BFH verhandelt am 12. November über Grundsteuer

Der II. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) wird am Mittwoch, den 12. November 2025 in drei Verfahren zur Grundsteuer »Bundesmodell« mündlich verhandeln (Rechtssachen II R 25/24, II R 31/24 und II R 3/25).

Abschließende Entscheidungen werden am 12. November 2025 noch nicht verkündet. Der BFH wird am Donnerstag, den 13. November 2025, 10 Uhr im Rahmen einer Pressemitteilung informieren, wann die Entscheidungen verkündet werden.

Die mündlichen Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich; die Teilnahme ist jedoch nur nach vorheriger Anmeldung unter <https://www.bundesfinanzhof.de/de/anhaengige-verfahren/im-fokus-grundsteuer/>

möglich; dort stehen auch weitere Informationen zum Ablauf zur Verfügung.

Einkommensteuerbescheid: Zugangsvermutung auch bei unregelmäßiger Zustellung

Der Umstand, dass der vom Finanzamt beauftragte Postdienstleister an der Anschrift des Bekanntgabeadressaten an einem Werktag innerhalb der Dreitagesfrist keine Zustellungen vornimmt, steht der Zugangsvermutung in § 122 Absatz 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) nicht entgegen. Dies gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) auch dann, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen keine Postzustellung erfolgt, weil der zustellfreie Tag an einen Sonntag grenzt.

Nach § 122 Absatz 2 Nr. 1 gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, bei einer Übermittlung im Inland am vierten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Bekanntgabe eines Einkommensteuerbescheids. Der BFH entschied, dass der Einspruch der Adressatin des Bescheids zu spät erfolgte. Die Zugangsvermutung des § 122 Absatz 2 Nr. 1 AO greife. Sie sei insbesondere nicht erschüttert worden.

Zwar habe die Adressatin des Bescheids vorgetragen, sie habe den Briefkasten am Dienstag, den 19.06.2018, nach längerer Ortsabwesenheit geleert und darin den Einkommensteuerbescheid vom 15.06.2018 vorgefunden. Dieser Vortrag sei aber nicht geeignet, Zweifel an dessen Zugang innerhalb der Dreitagesfrist mit einem Zugang am Montag, den 18.06.2018, zu begründen. Denn im Wohnviertel der Klägerin sei zwar an Samstagen keine, an Montagen jedoch durchaus Post zugestellt worden. Aufgrund dessen erscheine es möglich, dass der Steuerbescheid am letzten Tag der Dreitagesfrist (am Montag, dem 18.06.2018) zugestellt worden sei. Diese Möglichkeit habe die Klägerin aus eigener Anschauung auch nicht ausschließen können, da sie wegen ihrer Ortsabwesenheit nicht wissen konnte, ob der Einkommensteuerbescheid, den sie am Vormittag des 19.06.2018 in ihrem Briefkasten vorfand, (erst) am selben Tag oder (bereits) am Vortag dort eingelegt worden war.

Anderes ergibt sich für den BFH auch nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin ihre Mutter und eine Freundin während ihrer Abwesenheit mit der Leerung ihres Briefkastens betraut hatte. Auch hieraus könne nicht geschlossen werden, dass der streitgegenständliche Einkommensteuerbescheid erst am 19.06.2018 und nicht bereits am 18.06.2018 in ihren Briefkasten eingelegt wurde. Hierfür hätte es vielmehr des Vortrags bedurft, die mit der Leerung betrauten Personen hätten den Briefkasten der Klägerin nach der am 18.06.2018 erfolgten Zustellrunde geleert, oh-



ne darin den Einkommensteuerbescheid vorzufinden. Ein solches, Zweifel begründendes Geschehen habe die Klägerin allerdings weder behauptet noch sei es von der Vorinstanz festgestellt worden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2025, VI R 18/22

Säumniszuschlag: Gesetzliche Höhe nicht zu beanstanden

Gegen die gesetzliche Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) bestehen auch für Zeiträume nach dem 31.12.2018 keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Außerdem stellt er klar, dass die Verwirkung von Säumniszuschlägen nicht als "Straftat" im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) anzusehen ist.

Der in § 240 AO vorgesehene Säumniszuschlag sei nicht dem Bereich des Strafrechts zuzurechnen. Zwar sei dafür die im deutschen Recht vorgenommene Einordnung als verwaltungsrechtliche Geldleistung nicht ausschlaggebend. Weder die Art der Zuwiderhandlung noch die Art und Schwere der Sanktion lassen laut BFH aber - sowohl bei alternativer als auch bei kumulativer Prüfung - eine Zuordnung zum Strafrecht zu.

Allein die Nichtzahlung einer Abgabe innerhalb der dafür vorgesehenen gesetzlichen Frist (§ 240 Absatz 1 Satz 1 AO) stelle keine "Tat" dar, die ihrer Natur nach als strafbar angesehen werden könnte. Im Rahmen einer Gesamtabwägung gebe jedenfalls der eindeutige Normzweck des § 240 Absatz 1 AO den Ausschlag dafür, dass die Norm auch im Hinblick auf die Art des Verstoßes keinen strafrechtlichen Charakter hat, so der BFH: Säumniszuschläge dienten dazu, den Bürger zur zeitnahen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen anzuhalten und die Verletzung eben jener Verpflichtung zu sanktionieren. Daneben sei der Säumniszuschlag Gegenleistung beziehungsweise Ausgleich für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern und diene letztlich auch dem Zweck, den Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden auszugleichen.

Als Druckmittel eigener Art, das auf die besonderen Bedürfnisse des Steuerrechts zugeschnitten ist, hätten Säumniszuschläge zwar auch repressiven und präventiven Charakter. Der repressive Charakter, der in der Anknüpfung an einen in der Vergangenheit liegenden Vorgang (Unterlassen) zum Ausdruck kommt, sei aber mit keinem sozial-ethischen Unwerturteil verbunden. Eine abschreckende, generalpräventive Wirkung sei nicht beabsichtigt. Auch sehe die Norm keine typischen strafrechtlichen Sanktionen wie die Freiheitsentziehung oder die Eintragung

ins Strafregister vor.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.02.2025, XI R 18/23

Elektronische Übermittlung einer Rechtsmittelbegründung: Absender muss Eingangsbestätigung empfangen können

Bei der elektronischen Übermittlung einer Rechtsmittelbegründungsschrift an den Bundesfinanzhof (BFH) obliegt es dem Absender, sein EDV-System derart zu gestalten, dass es zum Empfang einer Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht gemäß § 52a Absatz 5 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) technisch im Stande ist.

Ist das EDV-System des Absenders technisch nicht im Stande, die gesetzlich vorgesehene gerichtliche Eingangsbestätigung zu empfangen, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 56 FGO nur dann in Betracht, wenn der Absender den ordnungsgemäßen Eingang der Beschwerdebegründung an den BFH auf andere Art und Weise sichergestellt hat. Das sei zum Beispiel durch einen Anruf auf der Geschäftsstelle möglich, so der BFH.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 15.05.2025, VII B 107/24

Unternehmer

Angemessene Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft bei der Lohnsumme zu berücksichtigen

Bei der Ermittlung der maßgebenden jährlichen Lohnsummen (§ 13a Absatz 4 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz - ErbStG) gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 ErbStG in der Fassung vom 22.12.2009 (a.F.) sind die an die Gesellschafter einer Personengesellschaft im Lohnsummenzeitraum gezahlten Vergütungen grundsätzlich einzubeziehen. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerin, eine Kommanditgesellschaft, bestellte den beigeladenen Komplementär zum Geschäftsführer. Dieser erbte nachfolgend gemeinsam mit einer Miterbin weitere Anteile an der KG. Beide Erben erhielten aufgrund von Anstellungsverträgen im maßgeblichen Lohnsummenzeitraum angemessene Vergütungen für ihre Tätigkeit bei der KG. Der Beklagte berücksichtigte diese unter Hinweis auf die Erbschaftsteuerhinweise (nunmehr H E 13a.5 ErbStH 2020) bei der Lohnsumme nicht. Die Klägerin vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Vergütungen einzubeziehen seien und die Lohnsumme erhöhen.

Das FG hat der Klage stattgegeben. Bei der Ermittlung der maßgebenden jährlichen Lohnsummen seien die an die Gesellschafter im Lohnsummenzeitraum gezahlten Vergütungen einzubeziehen. Der gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung in H E 13a.5 ErbStH 2020 folgte das Gericht nicht.

Zu den für die Lohnsumme maßgeblichen Vergütungen gehörten alle Vergütungen, die im maßgebenden Zeitraum an die Beschäftigten gezahlt werden, mithin alle Löhne und Gehälter unabhängig von ihrer ertragsteuerlichen Qualifikation. Die handelsrechtliche Behandlung als Aufwand sei maßgeblich. Auf die ertragsteuerliche Qualifikation (§ 19 Einkommensteuergesetz - EStG) komme es nicht an. Zwar sei der Wortlaut des § 13a Absatz 4 ErbStG a.F. nicht eindeutig. Jedenfalls aber lasse sich ihm nicht entnehmen, dass die Begriffe "Löhne und Gehälter" und "Lohn- und Gehaltslisten" auf die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG Bezug nähmen. Andere Normen hingegen, beispielsweise § 31 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz, würden Arbeitslöhne explizit als die Vergütungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 1 EStG definieren und nähmen damit Bezug auf die ertragsteuerliche Qualifikation.

Das FG griff deshalb auf zivilrechtliche Regelungen und Begrifflichkeiten zurück. § 275 Absatz 2 Nr. 6 Handelsgesetzbuch berücksichtige unter dem Bilanzposten "Löhne und Gehälter" sämtliche Löhne und Gehälter. Solange die Vergütung in Abgrenzung zu Gewinnanteilen dienst- oder

arbeitsvertraglich vereinbart sei, könne dies deshalb auch für die Einbeziehung in die Lohnsumme ausreichen. Dieses Ergebnis entspreche auch den Gesetzesmaterialien, die eine Übernahme der Lohnsumme aus der Gewinn- und Verlustrechnung vorsahen. Überdies entspreche dieses Verständnis auch dem Sinn und Zweck der Norm, dem grundsätzlichen Erhalt des qualitativen und quantitativen Beschäftigungsvolumens.

Die Revision ist beim Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Aktenzeichen II R 28/25 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.04.2025, 3 K 483/24 F, nicht rechtskräftig

Schwarzarbeitskontrolle: Zukünftig vor allem Friseur- und Kosmetiksalons im Fokus

Friseur- und Kosmetiksalons sollen künftig zu den Schwerpunktbranchen im Kampf gegen Schwarzarbeit gehören. Das sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor (BT-Drs, 21/1930). Dafür sollen aus dem Branchenkatalog die Forst- und Fleischereibranche gestrichen werden.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass die beim Zoll angesiedelte Einheit Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) künftig mittels eines neuen Informations- und Datenanalysesystems große Datenmengen systematisch auswerten kann. Ferner soll die FKS künftig besser in den polizeilichen Informationsverbund eingebunden werden. Sie erhält darüber hinaus eigene Befugnisse bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren.

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Sozialversicherungen soll das Gesetz laut Bundesregierung zu Mehreinnahmen von 858,4 Millionen Euro bis zum Jahr 2029 führen.

Der Bundesrat hat bereits eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf beschlossen. Dabei geht es unter anderem darum, die Erweiterung der Befugnisse des Zolls auch auf die Landesbehörden zu übertragen, etwa den Zugriff auf ein zentrales Informationssystem. Die Bundesregierung lehnt es in ihrer Gegenäußerung indes ab, die Regelung zur Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund auf die Landesbehörden zu übertragen.

Deutscher Bundestag, PM vom 07.10.2025



Umsatzsteuervoranmeldung: Höhe des Verspätungszuschlags

Die Höhe des Verspätungszuschlags zu einer Umsatzsteuervoranmeldung bestimmt sich nach Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie der Höhe der Steuer. Die Finanzbehörde hat bei der Entscheidung über die Höhe Zuschlags ein Ermessen. Das geht aus einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Köln hervor.

Das Gericht geht zudem auf die Frage ein, ob sich die Bemessung der Höhe des Verspätungszuschlags im Rahmen des § 152 Absatz 8 Abgabenordnung an den in § 152 Absatz 5 bis 7 AO genannten Beträgen orientieren muss, da es ansonsten bei der Anwendung des § 152 Absatz 8 AO zu Wertungswidersprüchen käme, wenn zum Beispiel für Jahresanmeldungen/Jahreserklärungen geringere Verspätungszuschläge festzusetzen wären als für Monatsanmeldungen.

Das FG Köln verneint das. Auch wenn in Einzelfällen denkbar sei, dass im Anwendungsbereich des § 152 Absatz 5 AO ein geringerer Verspätungszuschlag festzusetzen ist, als er im Rahmen des § 152 Absatz 8 Satz 2 AO festgesetzt werden kann, sei dies mit Blick auf die ausdrückliche gesetzliche Regelung und den vom Gesetzgeber mit § 152 Absatz 8 Satz 2 AO unter anderem verfolgten Zweck der Weiternutzung der seit längerer Zeit für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen eingesetzten EDV-Programme zulässig.

Es sei dem Gesetzgeber - gerade auch mit Blick auf die Doppelfunktion des Verspätungszuschlags als Druckmittel eigener Art mit repressivem und präventivem Charakter - unbenommen, für unterschiedliche Arten von Steuererklärungen/Steueranmeldungen (vierteljährliche oder monatliche Voranmeldung einerseits und Jahreserklärung andererseits) hinsichtlich der Ermittlung der Höhe des Verspätungszuschlags unterschiedliche Berechnungsschemata und -kriterien zugrunde zu legen. Insbesondere stehe es ihm frei, für bestimmte Steuererklärungen wie zum Beispiel unterjährig abzugebende Steueranmeldungen ein in der Höhe gegebenenfalls stärkeres Druckmittel anzuwenden als für Jahreserklärungen. Denn die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Jahreserklärung seien auch hinsichtlich der Festsetzung eines Verspätungszuschlags jeweils getrennt voneinander zu betrachtende, eigenständige Verfahren.

Ferner sei zu berücksichtigen, dass vornehmlich durch die unterjährig abzugebenden Steuer(vor)anmeldungen sowohl das Steueraufkommen zeitgerecht sichergestellt wird, als auch - insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer - Missbrauchsmöglichkeiten eingeschränkt werden sollen. Mit Blick auf diese Bedeutung der unterjährigen Steueranmeldungen

darf ihnen aus Sicht des FG auch hinsichtlich der Bemessung des Verspätungszuschlags eine von den Jahreserklärungen abweichende Behandlung zukommen.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 28.01.2025, 11 K 2808/19

Erwerb von Gesellschaftsanteilen: BFH hat Zweifel an zweimaliger Festsetzung von Grunderwerbsteuer bei Auseinanderfallen von Signing und Closing

Bei einem Erwerb von Anteilen an einer GmbH können das schuldrechtliche Erwerbsgeschäft (Signing) und die Übertragung der GmbH-Anteile (Closing) zeitlich auseinanderfallen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält es für rechtlich zweifelhaft, ob in einem solchen Fall zwei Mal Grunderwerbsteuer nach § 1 Absatz 2b und § 1 Absatz 3 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) festgesetzt werden kann, wenn dem Finanzamt im Zeitpunkt der Festsetzung der Grunderwerbsteuer nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 GrEStG bekannt ist, dass die Übertragung der GmbH-Anteile (Closing) bereits erfolgt ist.

Der BFH hat daher - anders als die Vorinstanz - einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Grunderwerbsteuerbescheids stattgegeben.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 09.07.2025, II B 13/25 (AdV)

Kapital-anleger

Gold-Warrants: Besteuerung der Einlösung als sonstige Kapitalforderung

Im Zusammenhang mit der Einlösung so genannter Gold-Warrants hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine sonstige Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht deshalb zu verneinen ist, weil der Forderungsinhaber das Recht hat, wahlweise die Erfüllung in anderer Weise als in Geld verlangen zu können. Trifft er eine solche Wahl, stelle dieser Vorgang eine steuerbare Einlösung im Rahmen der Kapitaleinkünfte dar.

Der Kläger erwarb 2015 mehrere "BEAR EUR Convertible Certificates on Gold". Diese Zertifikate gewährten bei entsprechender Entwicklung des Gold-Kurses jeweils das Wahlrecht, entweder einen Geldbetrag oder einen Gold-Warrant zu erhalten. Die Gold-Warrants waren wahlweise auf eine Geldzahlung oder auf eine Gutschrift von Gold auf dem Metallkonto des Klägers gerichtet. Der Kläger wählte bei Fälligkeit der BEAR-Zertifikate den Erwerb der Warrants. Bei deren Fälligkeit wählte er die Gutschrift von Gold und veräußerte dieses im Folgejahr.

Das Finanzamt erfasste einen entsprechenden steuerpflichtigen Gewinn. Der dagegen erhobenen Klage gab das Finanzgericht (FG) teilweise statt. Der Kläger habe zwar keinen Gewinn aus einer Veräußerung der BEAR-Zertifikate erzielt. Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 EStG sei allerdings ein Gewinn aus der Einlösung der Gold-Warrants zu versteuern.

Der BFH hat die Auffassung des FG bestätigt, dass die Abwicklung der BEAR-Zertifikate durch Einbuchung der Warrants auf dem Depotkonto des Klägers als steuerneutral anzusehen ist. Die BEAR-Zertifikate verbriefen sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG. Werde eine verbrieft Kapitalforderung vereinbarungsgemäß in anderer Weise als durch die Zahlung von Geld erfüllt, falle auch dieser Vorgang unter den Begriff der Einlösung.

Auf die Ermittlung des Gewinns aus der Einlösung der BEAR-Zertifikate finde, da es sich bei den Warrants um Wertpapiere handele, aber § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG Anwendung, wonach das Entgelt des Klägers für den Erwerb der BEAR-Zertifikate als Einnahme anzusetzen sei, sodass sich aufgrund der gleich hohen Anschaffungskosten abweichend von § 20 Absatz 4 Satz 1 EStG ein Einlösungsgewinn von null Euro ergebe.

Bei der Gutschrift von Gold auf dem Metallkonto des Klägers nach Ausübung der Warrants handele es sich ebenfalls um die Einlösung einer sonstigen Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG, so der BFH weiter. Der Begriff der Einlösung schließe auch die Einräumung

eines Sachlieferungsanspruchs auf physisches Gold ein, soweit dadurch die Kapitalforderung erfüllt und zum Erlöschen gebracht werde. Danach sei ein Einlösungsgewinn in Höhe der Differenz zwischen dem Kurswert der dem Metallkonto gutgeschriebenen Feinunzen Gold und den Anschaffungskosten der Warrants zu erfassen.

In gleicher Weise hat der BFH auch mit Urteil vom 03.06.2025 im Verfahren VIII R 23/24 und mit Urteil vom 01.07.2025 im Verfahren VIII R 33/23 entschieden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.06.2025, VIII R 5/24

Kryptowerte: Besteuerung erfordert mehr Ressourcen

Mit der Verabschiedung des DAC 8-Umsetzungsgesetzes steht Deutschland vor einem historischen Wendepunkt in der steuerlichen Erfassung von Kryptowerten - so die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG). Doch sie warnt: Transparenz ohne Ressourcen bleibe ein zahnloser Tiger.

Die Zahlen sprächen eine deutliche Sprache: Deutsche Krypto-Nutzer realisierten 2024 rund 47,3 Milliarden Euro an Gewinnen. Während andere EU-Länder bereits ihre Krypto-Steuerregeln verschärft hätten, drohe Deutschland, den Anschluss zu verlieren - nicht aus mangelndem politischen Willen, sondern durch schlechte technische und personelle Ausstattung der Finanzverwaltung.

Zwar markiere das DAC 8-Gesetz einen Paradigmenwechsel in der steuerlichen Erfassung von Kryptowerten, meint DSTG-Bundesvorsitzender Florian Köbler. "Doch ohne ausreichende Ressourcen wird selbst das ambitionierteste Transparenzgesetz seine beabsichtigte Wirkung verfehlen."

Deswegen tritt Köbler mit der DSTG vehement für zusätzliche Fachstellen in spezialisierten Kryptowerte-Einheiten ein - gesetzlich garantiert und zweckgebunden. Außerdem fordert die Steuer-Gewerkschaft 50 Millionen Euro IT-Investitionen für moderne Blockchain-Analysewerkzeuge sowie einen systematischen Aufbau von Kompetenzzentren in allen Bundesländern. Auch müssten mindestens 2.000 Mitarbeiter zu Krypto-Spezialisten ausgebildet werden.

Deutsche Steuer-Gewerkschaft, PM vom 14.10.2025



Einkünfte aus Kapitalvermögen: Voraussetzungen des § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in drei Urteilen zu den Voraussetzungen von § 20 Absatz 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entschieden.

Den Verfahren lagen jeweils strukturierte Wertpapiergeschäfte zugrunde. Deren Gestaltungsziel war es, im Hinblick auf zu erwartende, sehr hohe tariflich zu besteuernende Gewinne in zukünftigen Veranlagungszeiträumen voll ausgleichsfähige Verluste einerseits und hohe, dem gesonderten Tarif für Kapitaleinkünfte unterliegende Erträge andererseits zu generieren. Damit sollte erreicht werden, dass die erwarteten, sehr hohen tariflich zu besteuernenden Gewinne mit den Verlusten ausgeglichen und letztlich nicht mit dem Spitzensteuersatz von 45 Prozent, sondern im Wesentlichen nur mit dem gesonderten Tarif von 25 Prozent belastet werden.

Die Steuerpflichtigen erwarben Teilschuldverschreibungen einer Indexanleihe. Bei Fälligkeit der Anleihe hatte der Emittent pro Teilschuldverschreibung ein weniger teures Wertpapier (hier: TecDax-Zertifikat) zu liefern und im Übrigen Geld zu zahlen. Der Erfolg der Gestaltung hing von der Anwendbarkeit des § 20 Absatz 4a EStG auf diesen Teilschritt ab: Der erhaltene Geldbetrag wäre als Ertrag mit dem gesonderten Tarif zu besteuern gewesen (§ 20 Absatz 4a Satz 2 EStG). Die Einlösung der Teilschuldverschreibung gegen Lieferung des Wertpapiers hätte nicht zu einem Gewinn geführt, da nach § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG die Anschaffungskosten für die Teilschuldverschreibung als Veräußerungspreis anzusetzen gewesen wären, sodass der Gewinn rechnerisch null Euro betragen hätte.

Für das erhaltene Wertpapier wären Anschaffungskosten ebenfalls in Höhe der Anschaffungskosten für die Teilschuldverschreibung anzusetzen gewesen. Das hätte bei nachfolgender Veräußerung des Wertpapiers zum Verkehrswert zu einem hohen Verlust geführt, der nach dem im Streitjahr noch anwendbaren - § 32d Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b Satz 1 EStG bei Veräußerung an eine Kapitalgesellschaft, an welcher der Veräußerer zu mindestens zehn Prozent beteiligt war, nicht dem gesonderten Tarif unterlegen hätte. In diesem zweiten Schritt wären tariflich zu besteuernende, voll ausgleichsfähige Verluste entstanden. Für die Steuerpflichtigen hätte es hingegen keinen wirtschaftlichen Verlust bedeutet; der größte Teil der Anschaffungskosten für die Teilschuldverschreibungen war an sie bereits in Form der Geldzahlung bei Einlösung der Teilschuldverschreibung zurückgeflossen. Zwar musste dieser Betrag mit 25 Prozent besteuert werden; das entsprach aber dem Plan. Die voll ausgleichsfähigen Verluste hätten dann die erwarteten sehr hohen tariflich

zu besteuernenden Gewinne ausgeglichen.

Der BFH hat nunmehr entschieden, dass § 20 Absatz 4a Satz 3 EStG Fälle nicht erfasst, in denen weder der Emittent noch der Inhaber nach den Anleihebedingungen das Recht haben, anstelle der Rückzahlung der Anleihe in Geld einseitig Wertpapiere andienen oder die Lieferung von Wertpapieren verlangen zu können. Die Entscheidung stützt sich maßgeblich auf den Wortlaut der Vorschrift. In allen drei Fällen konnte das Gestaltungsziel mithin jeweils nicht erreicht werden.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 03.06.2025, VIII R 9/22, VIII R 18/23 und VIII R 35/23

Immobilien- besitzer

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Ferienwohnung kann eine erste Tätigkeitsstätte sein

Eine Ferienwohnung stellt eine erste Tätigkeitsstätte bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar, wenn der Vermieter mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Objekt dort verrichtet. Hierauf weist das Finanzgericht (FG) Münster hin.

Die Klägerin ist eine aus Vater und Sohn bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Einkünfte aus der Vermietung zweier Ferienwohnungen erzielt. Für das Streitjahr 2019 machte die GbR Fahrtkosten, Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen im Zusammenhang mit Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Wohnungen als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte diese Kosten wegen privater Mitveranlassung nicht an.

Das FG Münster hat der hiergegen erhobenen Klage teilweise stattgegeben, indem es einen Teil der Kosten anerkannte.

Die Fahrtkosten seien mit der Entfernungspauschale und unter Abzug eines Privatanteils zu berücksichtigen. Zunächst seien die beiden Wohnungen jeweils als erste Tätigkeitsstätte anzusehen. Der Verweis in § 9 Absatz 3 Einkommensteuergesetz auf die vorrangig für Arbeitnehmer geltenden Regelungen führe bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dazu, dass jedenfalls dann eine erste Tätigkeitsstätte vorliege, wenn der Steuerpflichtige mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Mietobjekt dort selbst verrichtet.

Maßgeblich seien in erster Linie quantitative Kriterien, da - anders als bei Arbeitnehmern - eine Zuordnung durch einen Arbeitgeber nicht in Betracht komme. Da die Ferienwohnungen der GbR im Wesentlichen durch Dritte verwaltet wurden, während die Gesellschafter die Reparaturarbeiten selbst durchführten, sei die quantitative Grenze von einem Drittel im Streitfall deutlich überschritten. Für jede einzelne Reise hat das Gericht eine Aufteilung der Fahrtkosten vorgenommen und die privaten Veranlassungsanteile nicht als Werbungskosten anerkannt.

Unterkunftskosten für eine dritte (nicht fremdvermietete) Wohnung hat das FG anteilig im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anerkannt und insoweit ebenfalls die Privatanteile abgezogen.

Die von der Klägerin geltend gemachten Verpflegungsmehraufwendungen hat es nicht anerkannt, da die Dreimonatsfrist im Streitjahr abgelaufen war.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.05.2025, 12 K 1916/21 F, nicht rechtskräftig

Stromlieferung an Mieter: Eigenständige, umsatzsteuerbare Leistung

Der Kläger begehrt den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage). Die Beteiligten streiten in diesem Zusammenhang über die Frage, ob die Lieferung von Mieterstrom eine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung darstellt oder ob es sich dabei um eine selbstständige Hauptleistung neben der Vermietungsleistung handelt. Das Finanzgericht (FG) Münster geht von Letzterem aus.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks, das mit einem Mehrfamilienhaus bebaut ist. Er vermietet die dortigen sieben Wohnungen seit 2018 umsatzsteuerfrei. Der Kläger lieferte den Mietern Strom, den er seinerseits zunächst von einem externen Stromanbieter bezog. Im Dezember 2018 installierte er - wie von Anfang an beabsichtigt - auf dem Mehrfamilienhaus eine PV-Anlage und betreibt diese seit dem 14.12.2018. Im Rahmen einer Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hatte er sich verpflichtet, 50 Prozent der Stromlieferungen innerhalb des Mietobjekts abzunehmen. Soweit der Strom aus der PV-Anlage nicht ausreichte, gewährleistete der Kläger die Stromversorgung weiterhin durch den Bezug und die Weiterlieferung externen Stroms.

Mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung für das II. Quartal 2019 erklärte er erstmals die Umsatzsteuer auf die Stromlieferungen an die Mieter in Höhe von monatlich 150 Euro.

Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung für den Zeitraum IV. Quartal 2018 bis einschließlich III. Quartal 2019 gelangte das beklagte Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die beiden Leistungen Vermietung und Stromlieferung so eng zusammenhingen, dass die Stromlieferung als Nebenleistung umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung (Vermietung) teile. Da die Wohnungen umsatzsteuerfrei vermietet würden, sei der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der PV-Anlage insoweit ausgeschlossen.

Das FG ist anderer Meinung: Bei den Lieferungen von eigenproduziertem und von extern bezogenem Strom durch den Kläger an die Mieter handele es sich um selbstständige, steuerbare und steuerpflichtige Leistungen und nicht um unselbstständige Nebenleistungen zu den Vermietungsleistungen. Die Stromlieferungen und die Vermietungsleistungen seien keine einheitlichen Leistungen. Sie bildeten keine untrennbare wirtschaftliche Einheit.



Die Mieter verfügten auch über die Möglichkeit, den Lieferanten und die Nutzungsmodalitäten des Stroms frei zu wählen. Das sei ein gewichtiges Indiz für die Selbstständigkeit der Stromlieferung, so das FG.

Hinzu komme, dass der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch zwar die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser schulde, jedoch nicht die Lieferung von Strom.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.02.2025, 15 K 128/21 U

Öffentlicher Gehweg verläuft über Privatgrundstücke: Sperrung durch Eigentümer dennoch unzulässig

Der Eigentümer mehrerer Grundstücke, über die ein zu einer öffentlichen Straße gehörender Gehweg führt, ist nicht dazu berechtigt, den Gehweg abzusperren. Das entschied das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz.

Der Kläger hatte bereits 2021 entlang seiner Grundstücksgrenze einen Zaun errichtet, sodass nur ein schmaler Streifen des Gehwegs frei blieb. Seine gegen die daraufhin von der Stadt angeordnete Beseitigung des Zauns gerichtete erste Klage blieb vor dem VG Koblenz und dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz erfolglos. Die Gerichte hielten die Sperrung für unzulässig. Zur Begründung führte das OVG aus, die Nutzung des Gehwegs sei jahrzehntelang geduldet worden.

Daraufhin brachte der Kläger zwei Hinweistafeln an seinem Haus an und veröffentlichte in Lokalanzeiger und Tageszeitung einen Text, wonach er die Freigabe der Fläche zur Verkehrsnutzung gegenüber der Allgemeinheit widerrufe. Anschließend forderte er die Stadt dazu auf, die Freigabe der Verkehrsfläche durch Zustimmung zur Sperrung seiner Grundstücke zu erteilen. Als die Stadt dies verweigerte, erhob er (erneut) Klage.

Auch diese blieb erfolglos. Der Kläger sei nicht dazu berechtigt, so die Koblenzer Richter, die Allgemeinheit von der Nutzung des auf seinen Grundstücken verlaufenden Gehwegs auszuschließen. Dieser sei Bestandteil einer öffentlichen Straße, weshalb sein Eigentumsrecht im Umfang der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung eingeschränkt sei.

Der Gehweg habe bereits deutlich vor dem im Landesstraßengesetz normierten Stichtag des 31.03.1948 dem öffentlichen Verkehr gedient. Das Haus auf dem Grundstück des Klägers sei um 1925 errichtet worden. Zudem spreche die Beschaffenheit der entlang der Straße vorhandenen Bäume, wie sie auf der Aufnahme aus dem Jahr 1950 sowie einem nun erstmals vorgelegten Luftbild aus dem Jahr 1945 erkennbar sei, für schon länger verfestigte Zustände. Auch habe ein älterer Bürger bekun-

det, vor dem Haus des Klägers, in dem ein Familienangehöriger wohnhaft gewesen sei, habe sich bereits vor dem zweiten Weltkrieg ein Gehweg befunden.

Unabhängig davon sei der Widerruf des Klägers treuwidrig und deshalb unwirksam. Während der jahrzehntelangen Duldung sei die Nutzung von dem Voreigentümer des Hauses nie in Frage gestellt worden. Außerdem sei die Sperrung des Gehwegs mit erheblichen Gefahren für Passanten verbunden, wohingegen dieser Bereich für den Kläger nur sehr eingeschränkt nutzbar sei.

Gegen das Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das OVG Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 13. August 2025, 2 K 1096/24.KO

Angestellte

Arbeitnehmerin stürzt beim Kaffeeholen: Arbeitsunfall

Stürzt eine Angestellte auf dem Weg zum Kaffeeholen im Sozialraum ihres Betriebs, so fällt das unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Eine Finanzamtsmitarbeiterin holte sich immer nachmittags einen Kaffee im Sozialraum der Behörde. Eines Tages rutschte sie dort auf dem vom Reinigungsunternehmen frisch geputzten Boden aus und fiel so ungünstig, dass sie sich einen Lendenwirbel brach.

Sie kämpfte in der Folge um die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall. Bereits vor dem Landessozialgericht hatte sie damit Erfolg und jetzt auch vor dem BSG - wenn auch mit etwas anderer Begründung.

Laut BSG ereignete sich der Unfall während einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung. Denn es seien keine betriebsdienlichen Umstände festgestellt worden, wonach die Angestellte sich ausnahmsweise zum Erhalt ihrer Arbeitskraft in Gestalt des Kaffees mit Koffein versorgen wollte.

Die Frau sei aber einer besonderen Betriebsgefahr erlegen. Beschäftigte seien gegen Gefahren aus dem Bereich ihres Arbeitsplatzes versichert, wenn sie sich im Wesentlichen wegen der versicherten Beschäftigung dort aufhalten und sich eine spezifische Gefahr verwirklicht, der sie durch die Eingliederung in den Betrieb ausgesetzt sind. So habe es hier gelegen.

Der Arbeitgeber habe die betriebliche Getränkeversorgung ausdrücklich in dem von ihm als Sozialraum gewidmeten Raum verortet. Dieser sei damit seiner Risikosphäre zuzurechnen - einschließlich Säuberung und Reinigung. Das Ausrutschen der Mitarbeiterin auf dem von der beauftragten Reinigungsfirma gewischten Boden sei damit dem Gefahrenbereich des Betriebes zuzuordnen.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 24.09.2025, B 2 U 11/23 R

Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung: Was zu berücksichtigen ist

In einem aktuellen Schreiben gibt das Bundesfinanzministerium (BMF) allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastung.

Hintergrund ist eine Änderung des § 33a Absatz 1 EStG durch das Jahressteuergesetz 2024. Die Vorschrift wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2025 um einen Satz 12 erweitert, wonach der Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG in Form von Geldzuwendungen nur noch dann möglich ist, wenn die Zahlung des Unterhalts durch Banküberweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers erfolgt.

Das Schreiben ist laut BMF ab dem Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden und ersetzt sodann das Schreiben vom 06.04.2022 (BStBl I 2022 Seite 617). Es steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 15.10.2025, IV C 3 - S 2285/00031/001/025

Betriebliche Altersversorgung: Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung bei Auszahlung

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Entgeltumwandlung in eine betriebliche Altersversorgung (zum Beispiel eine Direktversicherung) einzuzahlen. Der Vorteil: Die Beitragszahlungen sind im Grundsatz steuer- und sozialversicherungsfrei. Hinzu kommt in der Regel ein Zuschuss des Arbeitgebers. Doch was, wenn die Versicherung im Alter ausbezahlt wird? Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz informiert.

Waren die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung zum Beispiel in Form einer Direktversicherung steuerfrei, seien die späteren Rentenzahlungen in voller Höhe zu versteuern, so der BdSt.

Für die Rentenzahlungen würden bei gesetzlich Versicherten zusätzlich Beiträge zur Krankenversicherung fällig: Sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberbeitrag müssten allein vom Versicherten aufgebracht werden. Lediglich Betriebsrentenzahlungen bis zu 187,25 Euro (Freibetrag) im Monat sind laut BdSt beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gelte für gesetzlich Pflichtversicherte. Für die Pflegeversicherung seien die 187,25 Euro eine Freigrenze. Das bedeute, bei höheren Betriebsrenten werde auf die gesamte Rente der Pflegebeitrag fällig. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern gelte ebenfalls der Freibetrag nicht. Hier gilt dem BdSt zufolge auch bei der Krankenversicherung nur die Freigrenze.

Handelt es sich um einen so genannten Neuvertrag (Abschluss seit



2005), sei eine Einmalzahlung beziehungsweise Kapitalabfindung in voller Höhe steuerpflichtig. Da hierbei erhebliche Beträge ausbezahlt werden können, stelle sich die Frage, ob nicht wenigstens die so genannte Fünftelregelung zur Anwendung kommt, die zumindest für eine Steuerermäßigung sorgen könnte.

Auch bei einer Einmalzahlung der Betriebsrente müsse die Krankenversicherung in den Blick genommen werden. Erfolgt die Auszahlung in einem Betrag (Einmalauszahlung oder Teilkapitalauszahlung), müssten zehn Jahre lang auf 1/120 des Auszahlungsbetrags ggf. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung geleistet werden. Bei privat Krankenversicherten hängt die Höhe des Beitrags nach Angaben des BdSt nicht von den erhaltenen Einnahmen des Versicherten ab, die Betriebsrentenzahlungen hätten daher keine Auswirkung auf ihre Beitragszahlung.

Bei so genannten Altverträgen, also Verträgen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, habe der Arbeitgeber die Beitragszahlungen mit 20 Prozent pauschal versteuern können. Wurde von dieser Möglichkeit durchgängig Gebrauch gemacht, seien lediglich die Zinsanteile der Rentenzahlungen steuerpflichtig. Die Finanzverwaltung wende hierbei den so genannten Ertragsanteil an. Dieser richtet sich laut BdSt nach dem Alter des Steuerzahlers bei Renteneintritt und beträgt zum Beispiel für eine Rente, bei der der Steuerzahler im Erstjahr des Rentenbezugs 65 Jahre alt war, 18 Prozent.

Wird ein pauschal versteuerter Altvertrag in einem Einmalbetrag ausbezahlt und betrug die Laufzeit mindestens zwölf Jahre, so sei diese Kapitalauszahlung steuerfrei.

Auch bei den Altverträgen würden die Krankenversicherungsbeiträge fällig. Die beitragsrechtliche Behandlung unterscheidet laut BdSt nicht zwischen Alt- und Neuverträgen. Entscheidend sei lediglich, dass der Vertrag im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge geführt wurde.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 01.10.2025

Aus einer "Brückenteilzeit" heraus kann keine weitere Teilzeit beantragt werden

Befindet sich eine Arbeitnehmerin in einer so genannten Brückenteilzeit (eine solche ermöglicht es, eine zeitlich begrenzte Zeit - zwischen einem Jahr und fünf Jahren - die Stundenzahl zu reduzieren), so kann die Frau in dieser Zeit keinen Antrag auf unbefristete Verringerung der Arbeitszeit für die Zeit danach stellen. Ein solcher Antrag wird gesetzlich ausgeschlossen.

Der Arbeitgeber handelt nicht rechtswidrig, wenn er den gewünschten Antrag auf Teilzeit nicht mit der Frau erörtert, sondern ihr lediglich eine schriftliche Absage aushändigt. Denn während einer bestehenden Brückenteilzeit könne keine weitere Verringerung der Arbeitszeit mit einem Antrag beantragt werden. Die Arbeitnehmerin kann frühestens ein Jahr nach der Rückkehr zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit eine erneute Verringerung der Arbeitszeit verlangen.

Hessisches LAG, 16 GLa 821/24 vom 02.12.2024

Steuerbefreiung von Überstundenzuschlägen bringt kaum Entlastung

Nach den Plänen der schwarz-roten Koalition sollen Überstundenzuschläge künftig unter bestimmten Bedingungen steuerfrei bleiben. Doch wie viele Menschen von der neuen Regelung profitieren würden und wie hoch die Steuerersparnis ausfällt, war bisher unklar.

In einer neuen Studie schreibt das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung jetzt: Nur eine verschwindend kleine Minderheit von 1,4 Prozent aller Beschäftigten könnte sich künftig auf einen Steuerbonus freuen, der Rest geht leer aus. Im Durchschnitt aller Beschäftigten in Deutschland blieben deshalb nur 0,87 Euro pro Monat steuerfrei, die mittlere Steuerersparnis falle mit monatlich 0,31 Euro noch einmal dürrtiger aus. Gleichzeitig entfalle die Entlastung ganz überwiegend auf Beschäftigte aus der oberen Hälfte der Entgeltverteilung.

Die Berechnungen des WSI beruhen auf der Verdiensterhebung des Statistischen Bundesamtes vom April 2024, die detaillierte Gehaltsdaten von rund 9,6 Millionen Beschäftigten enthält.

Hans-Böckler-Stiftung, Pressemitteilung vom 17.10.2025

Familie und Kinder

Kindergeld: Zahlung einfach einstellen geht nicht

Gegen die vorläufige Einstellung der Kindergeldzahlung gemäß § 71 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Feststellungsklage gemäß § 41 Finanzgerichtsordnung statthaft. Das hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden.

In seinem Urteil stellt es zugleich klar, dass ein konkurrierender Kindergeldantrag eines potentiell Kindergeldberechtigten allein keine Tatsache im Sinne des § 71 Absatz 1 Nr. 1 EStG ist, die ohne weitere Erkenntnisse dazu berechtigt, die Kindergeldzahlung vorläufig einzustellen.

Zudem sei eine vorläufige Einstellung der Kindergeldzahlung rechtswidrig, wenn die Familienkasse es unterlässt, den Kindergeldberechtigten von der Zahlungseinstellung und den Gründen dafür unverzüglich zu unterrichten.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.06.2025, 10 K 10002/25

Jugendliche: Länder für Abschaffung des begleiteten Trinkens

Der Bundesrat ist gegen das so genannte begleitete Trinken. Er hat am 26.09.2025 eine EntschlieÙung gefasst, in der er die Bundesregierung auffordert, im Jugendschutzgesetz eine Ausnahme zu streichen, die 14- und 15-jährigen Jugendlichen das Trinken von Alkohol erlaubt, wenn sie in Begleitung einer erwachsenen sorgeberechtigten Person sind.

Die Regelung widerspricht in den Augen der Länder den Zielen eines konsequenten Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie einer wirksamen Suchtprävention.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegten, dass Jugendliche besonders empfindlich auf Alkohol reagieren. Das gelte besonders während der Pubertät, wenn sich das Gehirn in einer sensiblen Entwicklungsphase befindet. Früher Alkoholkonsum könne die Gehirnentwicklung stören, die kognitive Leistung beeinträchtigen und das Risiko für spätere Suchtverhalten deutlich erhöhen.

Zudem legten Daten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung den Schluss nahe, dass ein Großteil der Jugendlichen im Alter von 14 bis 15 Jahren bereits Alkohol konsumiere - teils auch regelmäßig und in Form so genannten Rauschtrinkens. Auch zeigten Studien, dass das begleitete Trinken keinen schützenden, sondern vielmehr einen fördernden Effekt auf riskanten Alkoholkonsum hat. Daher sei ein gesetzliches Verbot notwendig, um den Zugang zu Alkohol in jungen Jahren effektiv

zu begrenzen und die Prävention zu stärken, fordert der Bundesrat.

Die EntschlieÙung wird der Bundesregierung zugestellt. Ob und wann diese darauf reagiert, steht in ihrem Ermessen - gesetzliche Vorgaben gibt es dazu nicht.

Bundesrat, PM vom 26.09.2025

Kinder getrennter Eltern: Bundesrat will Kontoeröffnung erleichtern

Nach dem Willen des Bundesrates soll für das Eröffnen eines Taschengeldkontos künftig die Zustimmung eines Elternteils genügen, sollten die Eltern getrennt sein. Es soll dann auf die Zustimmung des Elternteils ankommen, bei dem das Kind nach einer Trennung seinen Lebensmittelpunkt hat.

Zur Begründung verweisen die Länder auf die wichtige erzieherische Funktion des Taschengeldes: Es vermittele Sparen, Haushalten, einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld und fördere die Selbstständigkeit. Ein Taschengeldkonto könne diesen Lernprozess unterstützen, da es Kindern den Umgang mit der Kontoführung und das bargeldlose Bezahlen näherbringe.

Auch wenn beide Eltern das Sorgerecht haben, entscheide im Alltag oft allein der Obhutselternteil über das Taschengeld. Für die Kontoeröffnung sei bislang jedoch die Zustimmung beider Elternteile erforderlich, da die Vermögenssorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausgeübt werden muss. Nur in Angelegenheiten des täglichen Lebens könne ein Elternteil allein entscheiden - die Eröffnung eines Kontos werde von der Rechtsprechung jedoch nicht als eine solche, sondern als grundlegende Frage von erheblicher Bedeutung eingestuft. Besonders bei gestörten Elternbeziehungen könne die bestehende Regelung Trennungskinder benachteiligen, da sie die frühzeitige Kontonutzung und das bargeldlose Bezahlen erschwere, begründen die Länder ihre EntschlieÙung.

Diese wird nun der Bundesregierung zugeleitet, die in eigenem Ermessen entscheidet, ob und wann sie sich damit befasst. Gesetzliche Vorgaben oder Fristen gibt es dafür nicht.

Bundesrat, PM vom 26.09.2025



Gesetzlicher Mindestlohn: Was das für Schüler und Studenten bedeutet

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit 1.1.2025 pro Stunde 12,82 Euro. Für die Jahre 2026 und 2027 ist eine Erhöhung geplant. Ab Januar 2026 soll der Mindestlohn bei 13,90 Euro brutto in der Stunde liegen und ab Januar 2027 bei 14,60 Euro.

Das hat die Mindestlohnkommission im Juni 2025 empfohlen. Die Erhöhung tritt in Kraft, wenn die Bundesregierung diese beschließt. Eine entsprechende Verordnung ist bereits in Arbeit.

Schüler profitieren in dem meisten Fällen nicht von der Erhöhung des Mindestlohns, denn solange das Kind noch minderjährig ist, hat es leider keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Verdient sich dagegen das volljährige Kind während der Ausbildung oder dem Studium etwas dazu, gilt der Mindestlohn.

Kindergeld: Suche nach Ausbildungsplatz muss nachgewiesen werden

Ist ein Kind volljährig, gibt es nur noch unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld. Kritisch ist insbesondere die Phase nach Abschluss der Schulausbildung, in der sich die Kinder beruflich orientieren, verreisen, eine Auszeit nehmen, jobben, ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, sich für Ausbildungs- und Studienplätze bewerben. Hier kann es passieren, dass die Voraussetzungen für das Kindergeld plötzlich nicht mehr vorliegen, wie in dem vom Finanzgericht Bremen entschiedenen Fall (FG Bremen vom 31.3.2025, 2 K 9/25).

Die Tochter hatte im Juni 2023 Abitur gemacht. Im September 2023 begann sie einen Bundesfreiwilligendienst, den sie am 13.10.2023 beendete. Ab dem 1.11.2023 arbeitete die Tochter in einem befristeten Teilzeitjob. Erst ab dem Januar 2024 bewarb sie sich um einen Ausbildungsplatz.

Die Familienkasse forderte für die Monate November und Dezember 2023 das Kindergeld zurück.

Die Klage der Mutter dagegen hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht entschied, dass die Rückforderung des Kindergeldes für die Monate November und Dezember 2023 zu Recht erfolgte, da in diesen Monaten kein Anspruch auf Kindergeld bestand.

Es bestand zu diesem Zeitpunkt kein Ausbildungsverhältnis. Die Tochter befand sich auch nicht in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbil-

dungsabschnitten von höchstens vier Monaten. Der Bundesfreiwilligendienst war abgebrochen worden, sodass auch dieser Berücksichtigungsgrund wegfiel. Und schließlich konnte die Tochter auch nicht glaubhaft machen, dass sie sich im November und Dezember 2023 ernsthaft um einen Ausbildungs- oder Studienplatz bemühte. Damit waren die Voraussetzungen für das Kindergeld nicht erfüllt.

Wer für sein Kind lückenlos das Kindergeld erhalten will, sollte dafür sorgen, dass in jedem Monat ein Berücksichtigungsgrund vorliegt. Die Tochter in dem vorliegenden Fall hätte sich nach Abbruch des Bundesfreiwilligendienstes sofort um einen Ausbildungsplatz kümmern und für die Ausbildungsplatzsuche Nachweise vorlegen müssen. Eine Meldung bei der Agentur für Arbeit als ausbildungsplatzsuchend hätte zum Beispiel ausgereicht. Eine bloße Um- oder Neuorientierung ohne konkrete und nachweisbare Handlungen genügt jedoch nicht für eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung.

Kinder- und Jugendmedienschutz: Bundesregierung beruft Expertenkommission ein

Eine Expertenkommission soll ab Herbst 2025 notwendige Schritte für einen effektiven Kinder- und Jugendmedienschutz prüfen.

Ziel der Kommission ist es, eine Strategie für den "Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt" mit konkreten Handlungsempfehlungen für die zuständigen Akteure wie Bund, Länder und Zivilgesellschaft zu erarbeiten. Die Kommission wird sich unter anderem mit den notwendigen Voraussetzungen für ein sicheres, digitales Umfeld für Kinder und Jugendliche sowie mit den gesundheitlichen Folgen von Medienkonsum und der Stärkung von Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften auseinandersetzen.

Mit insgesamt 16 Expertinnen und Experten sowie zwei Vorsitzenden aus Wissenschaft und Praxis weise die Kommission eine breite, interdisziplinäre Kompetenz und Expertise aus, schreibt das Bundesfamilienministerium.

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Meldung vom 04.09.2025